

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze
Werk

Anton, Karl

Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Das dreyzehnte Kapittel. Von den verschiedenen Vorfällen, welche sich in
einer Jüdischen Haushaltung äussern können, und die dem Urtheil seines
Rabbi überlassen werden müssen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

Das dreyzehnte Kapittel.

Von den verschiedenen Vorfällen, welche sich in einer Jüdischen Haushaltung äussern können, und die dem Urtheil seines Rabbi überlassen werden müssen.

§. 1.

¶ Weil der Vorfälle viele sind, und ich mich gern der Kürze bedienen will; so will ich niemals den Rabbi nennen, sondern in seinem Namen sogleich das Urtheil dabey setzen, und der Leser wird voraus setzen, daß alle vorkommende Fälle solche sind, die vor dem Rabbi gebracht werden müssen, und dasjenige, was schon in den vorhergehenden Kapitteln ist berührt worden.

§. 2.

Wir haben schon gehört, daß ein Jude auf alle mögliche Art sich hüten muß, kein Fleisch, das mit Milch vereinigt ist, zu essen, oder zu kochen, noch den geringsten Genus davon zu haben. Dahero, wenn sich nur das Fleisch mit einer Milchspeise berührt, so darf kein Jude etwas davon genießen (ich will hinfüro anstatt erlaubt, das Jüdische Wort nach ihrer Pronuntiation *cofer*, und das unerlaubte, *terepha* nennen).

§. 3.

§. 3.
 Wenn kalt Fleisch kalten Käse berührt hätte, so muß der Jude die berührten Stellen abschneiden und wegwerfen. Wenn eins von beiden aber warm gewesen ist, so sind alle beyde Theile terepha.

§. 4.
 Wenn nur so viel, als eine Oehlbeer groß, Fleisch in ein Geschirr mit kochender Milch hinein gefallen, so ist das Fleisch ohne weiteres Bedenken terepha, die Milch ist aber alsdenn terepha, wenn sie nicht 60. mal (—) so viel ist, als das Fleisch war, hält sie aber so viel, so ist die Milch cofer.

§. 5.
 Wenn ein Tropfen Milch auf ein Stück Fleisch in einem Topfe oder Kessel fällt, so muß dieses Stück 60. mal größer seyn, als der Tropfen Milch, alsdann ist es cofer. Hat es aber diese Proportion nicht, so ist nicht nur dieses von der Milch berührte Stück, sondern auch alle übrigen Stücke Fleisch im Topfe, wenn sie nicht 60. mal so viel ausmachen, als das berührte Stück, terepha.

§. 6.
 Ein Tropfen, oder auch mehr, Milch, so auf ein Stück Fleisch gefallen ist, welches ofte beim Kochen über das siedende Wasser hervor raget, so muß das hervorragende Stück 60. mal so groß seyn, als die Milch, welche darauf gefallen ist, alsdann ist es cofer. Trifft aber

III. Theil.

§

diese



Dieses Maasß nicht ein, so ist auch alles übrige nebst dem Topfe terepha.

§. 7.

Eben so verhält es sich, wenn ein solches Stück Fleisch, und auch die andern Stücke, welche von diesem sind berührt worden, unter andere oder ihnen ähnliche Speisen gekommen sind, und die Probe von 60. nicht halten, so ist alles terepha.

§. 8.

Wenn ein Tropfen Milch an einen Topf, oder Kessel, darinn Fleisch zum Kochen befindlich ist, an die auswendige Seite gegen dem Essen über, gefallen wäre, so müssen die Speisen in dem Topfe 60. mal so viel, als der Tropfen Milch, halten, alsdann ist das Essen im Topfe cofer.

§. 9.

Nach dieser Lehre ist es gleich viel, ob die Milch die Seite des Kessels, die das Feuer berührt, oder die nicht vom Feuer berührt wird getroffen hat. Wenn nun die Milch an eine solche Stelle der auswendigen Seite gekommen wäre, und inwendig nicht hinein reicht, so darf das Essen nicht eher aus dem Topfe genommen werden, als bis es kalt ist, hernach aber darf der Topf zu keinen andern Speisen gebraucht werden.

§. 10.

Eben so muß auch die Speise in einem Topfe 60. mal so viel seyn, als die Milch, welche auf den Deckel des Topfes gefallen ist.

§. 11.

S. 11.

Wenn auf einem Heerde ein Kessel mit Fleisch ist, dabey ein Topf mit Milch stehet, so muß das Fleisch 60. mal so viel, als die Milchspeisen, halten, sonst ist es terepha.

S. 12.

Dahero, wenn ein Jude über einen Heerd Fleisch räuchern will, worauf Milchspeisen gekocht werden, so muß er das Fleisch so hoch aufhängen, daß es nicht von dem Dampfe der Milch berührt werden kann.

S. 13.

Wenn ein Jude mit einem Löffel, der zu Fleischspeisen gebraucht worden, in Milchspeisen gegriffen hat, so müssen die Speisen 60. mal so viel als der Löffel seyn, sonst ist das Essen terepha. Und eben so verhält es sich, wenn mit einem Fleischgeschirr in Milchspeisen ein Eingriff geschehen ist. Nach diesem Grundsatz werden alle Vermischungen der Geschirre von Fleisch, Milch und Speisen der Goim beurtheilet. Nach den Umständen der Vorfälle, welche auf unzählige Arten vorkommen, können verschiedene Erleichterungen, und auch viele strenge Urtheile von dem Rabbi erfolgen.

S. 14.

Es darf kein Jude Fleisch- und Milchspeisen unter einander essen, sondern, wenn er erst Fleisch genossen hat, so muß er zum wenigsten zwey Stunden warten, und alsdann den Mund wohl ausspielen, hernach kann er die Milchspeisen essen. Die strengen Rabbinen setzen die Zeit

auf sechs Stunden. Auf Milchspeisen braucht er aber nur den Mund auszuspielen, und dann gleich Fleisch essen. Die strengen Rabbinen setzen eine Stunde dazwischen.

§. 15.

Es darf kein Jude eine Art Brodt, oder Kuchen zc. mit Milch vermengt, backen, weil zu befürchten, daß er solches Brodt mit Fleischspeisen essen wird. Doch aber haben die Rabbinen in so ferne es erlaubt, wenn der Jude ein absonderliches Merkmal an dergleichen Brodt macht.

§. 16.

Man darf das Brodt, welches mit einer Fleischpastete in einem Ofen gebacken wird, nicht mit Milchspeisen geniessen, desgleichen auch das Brodt mit Fleischspeisen essen, welches mit einer Milchtorte zugleich in einem Ofen gebacken ist. Es kann aber die Beschaffenheit der Ofen die Gesetze schärfen und erleichtern.

§. 17.

Die Vermischungen der Speisen können auf verschiedene Arten geschehen. Denn es können Speisen von einer Art, und andere von verschiedenen Arten vermengt werden. Als zum Exempel, es kann Milch mit anderer Milch, Fett mit anderm Fett, Fleisch mit anderm Fleisch zc. vermischet werden; Es kann auch Fleisch und Milch, Fett und Butter zc. unter einander kommen. Wenn man nun bemerket, daß ein Jude die Speisen der Goim, welche sie zubereiten, ihre Geschirre zc. nicht gebrauchen dürfen, so kann man leicht schliessen, was ein Jude zu beobach-

beobachten hat, wann seine Speisen mit eines
Goi Speisen sind vermengert worden. Wenn
man ferner bemercket hat, wie ein Jude das
Fleisch, welches er geniessen will, zubereiten
muß, so kann man leicht abnehmen, wie er sich
verhalten muß, wenn ein Stück Fleisch, ohne
die gehörige Zubereitung, mit cofer Fleisch wäre
vermengert worden. Dahero will ich nur noch
einige Hauptvorfälle anführen.

S. 18.

Wenn eine unerlaubte Speise mit einer
erlaubten wäre vermengert worden, so darf die
erlaubte, wenn sie auch 100. mal so viel, als
die erstere ist, nicht genossen werden, wenn sie
nur den geringsten Geschmack von der unerlaub-
ten Speise mit sich führet. Die Probe darf
aber von keinem Juden, sondern von einem Goi,
von dem er versichert ist, daß er ihn nicht betrügen
wird, vorgenommen werden.

S. 19.

Ein Ey, darinn sich ein Tropfen Blut,
oder ein Küchlein befindet, darf kein Jude ge-
niessen. Wenn nun ein solches Ey mit andern
gekocht wird, so müssen die andern, nemlich die
reinen Eyer, 61. an der Zahl seyn, alsdann
dürfen diese genossen werden, wenn aber nur
eins fehlet, so sind die reinen eben so, wie das
unreine anzusehen, und zusammen terepha.

S. 20.

Alle die verbotene kriechende und fliegen-
de Thiere, wie auch die unerlaubten Fische und
Würme 2c. und die, welche in den Eyern gefun-

§ 3

den

den werden, heißen (בריה Biriah); wenn diese zwischen colere Speisen, die noch tausend oder auch noch einmal so viel mehr sind, vermendet werden, so sind sie dennoch terepha. Wenn ein Theil von einem solchen Thiere mit andern Speisen wäre vermischet worden, so muß der Rabbi, wie bey andern unerlaubten, die mit erlaubten Speisen sind vermendet worden, urtheilen.

§. 21.

Wenn auch auf ein schönes Stück Fleisch, welches man einem vornehmen Gast vorsetzen kann (חתיכה הראויה להתכבד) ein Tropfen Milch gefallen wäre, so ist das ganze Stück, wenn es gleich gegen die Milch zu rechnen 10000. mehr wäre, terepha. Und so verhält es sich mit allen Leckerbissen, so wohl von vierfüßigen als von andern Thieren.

§. 22.

Eben so muß es mit solchen Speisen gehalten werden, die etwas Erlaubtes an sich haben, und theils noch in Zweifel, theils zwar erlaubt sind, aber wegen einiger Umstände nicht völlig gebraucht werden können (רבר שיט לך מתירין). Als zum Exempel: Wenn ein Huhn ein Ey am Festtage legt, so darf dasselbe am Festtage nicht genossen werden. Wenn nun ein solches Ey mit 10000. oder mehr Ethern wäre vermendet worden, so darf keines davon genossen werden.

§. 23.

Alle scharfe Speisen, als saure &c. oder wo vieles Gewürz darunter gemendet wird, wenn sie

sie in einen unerlaubten Topf geleyet werden, sind alle terepha.

§. 24.

Es darf kein Jude in einem Ofen cofer Fleisch braten, in welchem terepha Fleisch gebraten wird. Wenn es aber aus Unvorsichtigkeit geschehen ist, so kann es nichts hindern. Uebrigens muß nach den Umständen des Ofens geurtheilet werden.

§. 25.

Wenn zwey Töpfe mit Speisen auf einem Heerd gestanden, nemlich einer wäre mit erlaubten, und der andere mit unerlaubten Speisen angefüllet gewesen, und der Koch hätte zwey unterschiedliche Stücke Fleisch, oder eine andere Art von Speisen vor sich, davon ebenfalls eines cofer und das andere terepha wäre, und diese beyden Stücke wären in die Töpfe gekommen, der Koch aber wüßte nicht mehr, in welchem Topfe das coferere, und in welchem das terepha Stück gekommen wäre, so muß der Rabbi nach der Beschaffenheit der Töpfe urtheilen. Ich zweifle gar nicht daran, daß er es erlauben wird, wenn in dem coferen Topfe mehr Speisen, als in dem terepha sind; und da ohne dem noch zu vermuthen stehet, daß das terepha Stück in den terepha Topf gefallen ist.

§. 26.

Wenn aber beyde Töpfe cofer sind, und solche zwey unterschiedliche Stücke wären in beyde Töpfe gekommen, so sind beyde Töpfe samt den Speisen terepha. Wenn aber beyde

60. mal so viel Speisen in sich fassen, wie das terepha Stück, so sind sie beyde cofer.

S. 27.

Es ist zwar einem Juden unerlaubt, das Brodt, welches ein Goi gebacken hat, zu geniessen, weil aber die Juden an vielen Orten ihre eigene Becker oder Backöfen nicht haben, so haben dieses verschiedene neuere Rabbinen erlaubt. Diese Erlaubniß erstrecket sich aber nicht weiter, als auf das gewöhnliche Brodt, nemlich das aus Mehl, Wasser und Salz gebacken ist. Aber Brodt von einem Goi, welches mit Milch, Butter &c. vermengert ist, dürfen sie nicht geniessen.

S. 28.

Diese Erlaubniß erstrecket sich auch hauptsächlich auf das Brodt eines Beckers, der es zum Verkaufe backt; wo es möglich ist, muß sich ein Jude von dem Brodte entziehen, welches sonst ein Goi zu seiner eigenen Haushaltung backet.

S. 29.

Honigkuchen, welche ein Goi gebacken hat, sind einem Juden zu essen erlaubt, aber solche Kuchen nicht, welche in einer eisernen Forme gebacken werden, weil solche mit Fett, oder auch mit Speck &c. geschmieret werden.

S. 30.

Es ist aber ein Jude, wenn es ihm anders möglich ist, verpflichtet, etwas zu dem Ofen bezutragen, in welchem das Brodt, welches er von dem Goi geniessen will, gebacken wird; nemlich er muß entweder den Ofen heizen, oder

oder die Kohlen umrühren, oder ein Stück Holz in denselben werfen, oder das Feuer anblasen, oder das Brodt in Ofen schieben. An denjenigen Orten aber, wo es möglich ist, daß ein Jude sein Brodt selbst backen kann, darf er keinesweges das Brodt von Goim essen.

§. 31.

Es darf kein Jude von den Speisen geniessen, welche ein Goi gekocht hat, wenn gleich die Speisen und das Geschirr cöler sind, und der Goi hätte es in des Juden Hause gekocht, und auch beständig einen Juden um sich gehabt. Aber gebackenes Confect u. d. g. darf ein Jude essen, welches der Goi in seinem Hause, in seinem Geschirr und von seinen Zuthaten, in Gegenwart eines Juden zubereitet hat u. d. gl.

§. 32.

Es darf kein Jude Milch zum Essen von einem Goi kaufen, wenn er nicht zugegen gewesen, da die Milch dem Viehe abgezogen worden, denn vielleicht hat er unreine Milch, als von einem Schweine 2c. damit vermendet.

§. 33.

Käse, welche Goim zubereitet haben, darf kein Jude geniessen. Dahingegen haben absonderlich die Juden in Deutschland, Holland, Engeland und an denen Orten, da sie selbst keine Viehzucht halten, die Erlaubniß, nur Butter von den Goim zu essen.

§ 5

§. 34.

S. 34.

Es darf kein Jude Fleisch, oder andere Speisen, durch einen Goi an einen andern Juden senden, oder er muß es erst versiegeln.

S. 35.

Von allen bisher erwähnten Gebräuchen sind die jehigen Juden, und unter andern folgende Bücher, in welchen man noch ein ganzes Meer von Splittern erblicken kann, lebendige Zeugen: TALMUD. Tr. BERACHOTH. Tr. CHULIN. Tr. KELAIM. LEBHUSCH HACHUR. LEBHUSCH ATERETH SAHABH. ORACH CHAIM. JORE DEAH. ABHI ASEPH. ABHI HAESER. EBHER MIN HACHAL. ABPHASE. BETH JOSEPH. BIRCHATH ABRAHAM. ZEDAH LADERECH. BIRCHATH HAMASON. DARKE MOSCHE. TERUMAH. ZEDAH LADERECH. TASCHBATZ. MAGEN ABRAHAM. MANHIG OLAM. MINHAGIM. AZMOTH JOSEPH. SCHEVILE HALEKETH. SCHULCHAN ARUCH. AGUR. ABODRAHEM. SCHARE DURA. TORATH ADAM. TORATH HACHATOTH. TYMATH JESCHARIM. SEPHER TANIA &c.



Der

Der zweyte Satz.

(תאות העירובין) Von der Begierde
nach guten und überflüssigen Spei-
sen und Getränken.

§. 36.

הארם חגנו הבורא יתברך בשכל לבחור
בטוב ולמאוס ברע כדי שלא יהא נמשל
כבהמות שאינם יודעות לבחור בין טוב ובין
רע אלא בנראה לעינים ועוסקות למלאות כר
סם בכל מקום שיימצאו אבל הארם נברא
להיות גופו עובד לשכלו להוצאו מכח אל
הפועל וכל מה שיתערן לא יהא אלא לקיום
גופו כדי שיהא בריא ללמוד וללמד להבין
ולהורות להשיג האמיתות ולהדבק בדרכי
Den האל יתעלה כדי שיזכה לחיי עולם
Menschen hat der erhabene Schöpfer begnadiget,
mit Verstand das Gute zu wählen, und das
Böse zu verwerfen, damit er nicht gleich seyn
solle, einem Viehe daß das Böse nicht von dem
Guten unterscheidet, sondern mit allem was es
nur mit den Augen siehet, seinen Bauch anzufül-
len trachtet, und an allen Orten wo es was fin-
det. Aber der Mensch ist so erschaffen worden,
daß sein Körper dem Verstande dienen und die
Entschliessungen des Willens zur Wirkung
bringen soll. Und dahero soll alles was er ge-
niesset zu dem Endzwecke seyn, nur den Körper
zu erhalten, daß er tüchtig seyn soll zu lernen,
zu lehren, zu prüfen, (untersuchen) und zu zei-
gen,